

## **Richtlinien**

### **der Stadt Drensteinfurt über die Beteiligung der Bürger an der**

### **Bauleitplanung**

**vom 26.09.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271) hat der Rat der Stadt Drensteinfurt am 26.09.2011 folgende Richtlinien beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- 1) Diese Richtlinien gelten nur für die Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans oder für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen, soweit der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt nicht nach § 2 Abs. 4 BauGB beschließt, von der Beteiligung der Bürger abzusehen.
- 2) Beschließt der Rat der Stadt, den Flächennutzungsplan aufzustellen oder aufzuheben, so bestimmt er gleichzeitig den Verfahrensablauf der Bürgerbeteiligung für den Einzelfall.

### **§ 3**

#### **Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung**

Die Bürgerbeteiligung erfolgt in der Regel parallel zu der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Eine Vorabstimmung mit den wesentlichen Trägern öffentlicher Belange bleibt unberührt.

**§ 4**

**Öffentliche Versammlung**

- 1) Der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt setzt in Behalten mit dem Bürgermeister Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Versammlung fest und lädt hierzu ein durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.
- 2) Die Veröffentlichung der Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- 3) Vom Zeitpunkt der Veröffentlichung bis zur Versammlung wird den Bürgern Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen gegeben.
- 4) Die Versammlung soll möglichst innerhalb des Ortsteils durchgeführt werden, den der Bauleitplan betrifft.
- 5) Die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürger des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt werden von dem Termin der Versammlung in Kenntnis gesetzt.

**§ 5**

**Versammlungsablauf**

- 1) Der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt eröffnet, leitet und schließt die öffentliche Versammlung.
- 2) Die Verwaltung und der Planer tragen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung nebst Auswirkungen und ggf. Alternativlösungen vor.
- 3) Während der Versammlung erhalten die Bürger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).
- 4) Nach der Versammlung wird den Bürgern mindestens zwei Wochen lang zusätzlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Fachbereich 6 – Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Drensteinfurt gegeben.
- 5) Über die Anhörung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

**§ 6**

**Einzel- und Gruppenanhörung**

- 1) Werden bei der anstehenden Bauleitplanung die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wirkt sich die Planung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich aus, so ist den Bürgern mindestens zwei Wochen lang die Möglichkeit zu geben, sich in den Räumen des Fachbereich 6 – Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Drensteinfurt zu informieren (Darlegung), sich mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den Dienstkräften zu erörtern (Anhörung).
- 2) Auf diese Möglichkeit der Bürgerbeteiligung weist die Verwaltung durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung hin.
- 3) Die Bekanntmachung der Anhörung soll mindestens eine Woche vor Beginn des Anhörungszeitraumes erfolgen.
- 4) Das Datum des ersten und des letzten Tages des Darlegungs- und Anhörungszeitraumes ist in der Bekanntmachung anzugeben.

**§ 7**

**Alternativentscheidung**

Über die Auswahl der Alternative gem. § 3 und § 5 ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Drensteinfurt über die „Richtlinien der Stadt Drensteinfurt über die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2 a Abs. 2 bis 4 BBauG vom 22. Sept. 1977“ außer Kraft.